



Betriebssatzung

Eigenbetrieb Wasserversorgung Oderwald

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.7.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat die Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am _____ folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	1
§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes	1
§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung.....	2
§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses.....	2
§ 5 Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters	3
§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes	3
§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.....	3
§ 8 Sonderkasse	3
§ 9 Inkrafttreten.....	4

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Oderwald nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Eigenbetrieb Wasserversorgung Oderwald“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **1.275.000,00 Euro**.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Wasserversorgung in der Samtgemeinde Oderwald.

- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben im Entsorgungsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter sowie eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Oderwald bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich 2 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Oderwald zuständig sind,
 3. die Stundung von Forderungen, sofern diese im Einzelfall 5.000,00 Euro oder eine Stundungsfrist von 6 Monaten übersteigen,
 4. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Gegenstandswert von 1.000 Euro übersteigt,
 5. die Einleitung eines Rechtsstreits soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
 6. den Vorschlag an den Rat der Samtgemeinde Oderwald, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 7. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Oderwald zuständig sind.

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Samtgemeinde Oderwald zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Oderwald verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Leiterin/der Leiter der Kämmerei der Samtgemeinde Oderwald.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Oderwald außer Kraft.

Börßum, _____

Samtgemeinde Oderwald
Der Samtgemeindebürgermeister

Lohmann